

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2022-5362**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Bramsche, Gemarkung Engter, Flur 11, ist eine Verrohrung sowie die Verlegung eines Straßenseitengrabens geplant. Der Straßenseitengraben soll auf einer Länge von etwa 48 m verrohrt werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplante Verlegung des Grabens kommt es zu keiner Versiegelung von Flächen. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da das geplante Vorhaben von bereits bebauten Flächen umgeben ist und diese keine besondere Bedeutung für das Schutzgut darstellen. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind bei Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der technischen Regelwerke ebenfalls nicht zu erwarten. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler. Es sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Es werden kleinflächige Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Grundwasser in Anspruch genommen. Da diese Flächen mit besonderer Bedeutung nur einen kleinen Teil des Vorhabenbereiches ausmachen und mit dem vorliegenden Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen bedingt werden, sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.08.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand